

II-2218 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN XI. Gesetzgebungsperiode
 Zl. 4113-Pr.2/1969

Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 Wien

23 Jan. 1969

A-1015

1019/A.B. An die
zu 994/J. Kanzlei des Präsidenten des
Präs. am 24. Jan. 1969 Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 27. November 1968, Nr. 994/J, betr. Familienlastenausgleich, beehe ich mich mitzuteilen:

Die Bestimmung des § 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, wonach solche Personen vom Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe ausgeschlossen sind, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, ist derzeit Gegenstand von Beschwerden, die beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß es zu einem Gesetzesprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof kommt. Sollte der Verfassungsgerichtshof dahingehend entscheiden, daß der § 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 verfassungswidrig ist und dem verfassungsgesetzlich garantierten Gleichheitsrecht nur die Gewährung der vollen Familienbeihilfe entsprechen würde, dann wäre auch die Gewährung einer Teilleistung in Höhe der Differenz zwischen den ausländischen Beihilfen und der österreichischen Familienbeihilfe verfassungswidrig. Es müßten dann den Grenzgängern die vollen Familienbeihilfen gewährt werden. In dieser Situation erscheint es mir richtig zu sein, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abzuwarten, bevor über weitere Maßnahmen konkret verhandelt wird. Es wäre wenig sinnvoll, bereits vorher eine Gesetzesänderung - in Richtung der Gewährung einer Teilleistung - in die Wege zu leiten, wenn allenfalls von vornherein damit gerechnet werden muß, daß diese Gesetzesänderung vom Verfassungsgerichtshof als nicht verfassungskonform erkannt wird. Die Gewährung einer Teilleistung hat nämlich - wie bereits dargelegt - zur Voraussetzung, daß der Ausschluß von der Gewährung der Familienbeihilfe im Falle des Bezuges einer ausländischen Familienbeihilfe grundsätzlich nicht gegen das verfassungsgesetzliche Gleichheitsgebot verstößt, worüber der Verfassungsgerichtshof zufolge der anhängigen Beschwerden zu entscheiden haben wird.

Ich darf daher festhalten, daß über die Frage nach der Gewährung einer Teilleistung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz an Personen, die ausländische Familienbeihilfen beziehen, erst nach Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die anhängigen Beschwerden weiter verhandelt und entschieden werden sollte.

Ich darf aber darauf verweisen, daß die Finanzämter angewiesen sind, Verpflichtungen zur Rückzahlung zu Unrecht bezogener Beihilfen, die ausschließlich auf die seit 1. Jänner 1968 geänderte Rechtslage zurückzuführen sind, nachzusehen, wenn sich durch die Rückforderung unbillige Härten ergeben.

Der Bundesminister:

H. Pöhl